



Kostenteiler Anwendungs-Reglement

Beringen

Gächlingen

Guntmadingen

Hallau

Löhningen

Neunkirch

Oberhallau

Siblingen

Wilchingen

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlage	Seite 4
2 Allgemeines	Seite 4
3 Selbstdeklarationspflicht	Seite 4
4 Erhebung der Parameter	Seite 4
4.1 Wasserverbrauch	Seite 4
4.2 Schmutzfaktor	Seite 5
4.3 Einwohner	Seite 5
4.4 Abflussfläche	Seite 5
5 Berechnung des Kostenteilers «Teil ARA»	Seite 6
5.1 Wasserverbrauch	Seite 6
5.2 Abflussfläche	Seite 6
5.3 Kostenteiler	Seite 6
6 Berechnung des Kostenteilers «Teil Kanalnetz»	Seite 6
6.1 Wasserverbrauch	Seite 6
6.2 Abflussfläche	Seite 6
6.3 Kostenteiler	Seite 7
7 Handhabung von Sonderfällen	Seite 7
8 Abgrenzung ARA und Kanalnetz	Seite 7
9 Definition Betriebs-, Investitions- und Werterhaltungskosten	Seite 8
Beilagen: Erhebungsformular und Kostenteiler-Modell	Seite 11

1. Grundlage

Das Reglement dient als Ergänzung zum Verteilschlüssel der Investitions- und Betriebskosten vom 29. September 2008, genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 26. November 2008.

2. Allgemeines

Das Dokument regelt die korrekte Erhebung der massgebenden Parameter und die alljährliche Berechnung des für die Abrechnung gültigen Kostenteilers. Zudem wird die Unterscheidung zwischen den gewichteten Kostenaufwendungen auf der ARA und im Kanalnetz definiert.

Anlageteil:	ARA	Kanalnetz
Wasserverbrauch in m ³ /a	80 %	0 %
Abflusswirksame Fläche in ha _{red}	20 %	100 %
Schmutzzuschlag Grosseinleiter	Ja	nein

3. Selbstdeklarationspflicht

Jede Verbandsgemeinde ist für die Erhebung der massgebenden Parameter bis Ende Februar besorgt. Die Daten sind anhand des Erhebungsformulars zu erfassen und mit rechtskräftiger Unterzeichnung der Betriebsleitung der ARA zuzustellen.

Für die Berechnung des Kostenteilers ist die ARA-Betriebsleitung zuständig. Das Berechnungsblatt für den Kostenteiler wird der jeweiligen Jahresrechnung beigelegt.

4. Erhebung der Parameter

4.1 Wasserverbrauch

Der massgebende Wasserverbrauch wird alljährlich mit dem beiliegenden Erhebungsformular (Abschnitte A – F) in jeder Verbandsgemeinde erfasst. Das Formular muss rechtsgültig unterzeichnet werden.

Gemäss Erhebungsformular wird die verrechenbare Wassermenge (Abschnitt A) als «massgebende Wassermenge» ohne Miteinbezug der Verluste, Rohrbrüche, Ablesedifferenzen etc. definiert. Miteinzurechnen sind auch Wasserabgaben ohne Zähler für Privatwasser, Eigenverbrauch Gemeinde, Bezüge mit Pauschalvereinbarungen, Strassenreinigung, Kanalspülungen, Feuerwehrrübungen, Brände, Reinigung von Reservoiren, Rohrleitungen etc., welche zu einer Abwasserbelastung führen.

Analog sind allfällige Wassermengen von angeschlossenen Gebieten ausserhalb des Gemeindeperimeters mit einzurechnen, sofern dieses Wasser abflusswirksam zur ARA Hallau führt.

Zur Bestimmung des Zuschlages für die Grossverbraucher (Abschnitte B + C) sind die bereits in der Gesamtwassermenge (A) erfassten Jahreswasserverbräuche der Industriebetriebe grösser 2'000 m³/a und aller Kelterei- / Brennerei- oder Mosterei-Betriebe je einzeln zu deklarieren.

4.2 Schmutzfaktor

Der Schmutzfaktor wird alle 5 Jahre durch Erhebungen bei ausgewählten Grosseinleiter durch den Abwasserverband kontrolliert und wo notwendig angepasst. Jede Verbandsgemeinde kann auf das neue Verrechnungsjahr mit schriftlichem Antrag eine Zwischendeklaration beantragen.

4.3 Einwohner

Als Kontrollgrösse ist im beiliegenden Erhebungsformular (Abschnitt D) der aktuelle Stand der an die Kanalisation angeschlossenen, natürlichen Einwohner per Ende Jahr einzutragen.

4.4 Abflussfläche

Die massgebenden Abflussflächen wurden aus den aktuellen GEP der Verbandsgemeinden (im Rahmen des V-GEP) erhoben und beziehen sich auf den aktuellen Überbauungsstand des für die ARA massgebenden Einzugsgebietes. Es werden alle Flächen erfasst, welche nachweislich zu einem Abfluss führen, welcher in einer Belastung, resp. Beanspruchung der Verbandskanalisation und der ARA resultieren.

Der Wert wird jährlich durch den Verband bei den Gemeinden neu erhoben und sofern erforderlich angepasst. Jede Verbandsgemeinde kann auf das neue Verrechnungsjahr eine schriftlich deklarierte Veränderung mittels Erhebungsformular melden. Die Herleitung muss transparent und nachvollziehbar vorliegen.

Ein neu erhobener Wert ersetzt den zuletzt deklarierten Wert (keine Mittelwertbildung).

5. Berechnung des Kostenteilers «Teil ARA»

5.1 Wasserverbrauch

Der Wasserverbrauch wird nach Abschluss des massgebenden Rechnungsjahres als Gesamtverbrauch und Teilmengen für die Grosseinleiter erhoben und in die Berechnung eingeführt. Massgebend sind die aktuellen Werte des abgelaufenen Jahres. Die Teilmengen der Grossverbraucher und der Keltereien werden mit dem jeweils gültigen Schmutz-Faktor pro Kategorie multipliziert. Die drei Teilmengen werden pro Gemeinde aufsummiert und ins Verhältnis zur Gesamtmenge aller Verbands-Gemeinden gesetzt und mit 80 % gewichtet.

5.2 Abflussfläche

Die massgebende Abflussfläche (jeweiliger IST-Zustand) wird ins Verhältnis zur Gesamtfläche aller Verbands-Gemeinden gesetzt und mit 20 % gewichtet.

5.3 Kostenteiler

Die Summe der gewichtet Wasser- und Abflussflächen-Faktoren der Gemeinden ergibt den %-Anteil der Gemeinden für den Teil ARA. Die Summe aller %-Anteile muss 100 % ergeben.

6. Berechnung des Kostenteilers «Teil Kanalnetz»

6.1 Wasserverbrauch

Findet hier keine Anwendung. Schmutzzuschlag Grosseinleiter nicht relevant.

6.2 Abflussfläche

Die massgebende Abflussfläche (jeweiliger IST-Zustand) wird ins Verhältnis zur Gesamtfläche aller Verbands-Gemeinden gesetzt und mit 100 % gewichtet.

6.3

Kostenteiler

Der %-Anteil der jeweiligen Abflussfläche ergibt direkt den %-Anteil der Gemeinden für den Teil Kanalnetz. Die Summe aller %-Anteile muss 100 % ergeben.

7. Handhabung von Sonderfällen

Werden im Verbandsgebiet relevante Abweichungen im Sinne von Sonderfällen zur vorausgesetzten einheitlichen Abwasserbelastung oder hinsichtlich der zu erhebenden Bemessungs-Parameter festgestellt, kann eine Gemeinde oder der Verband, vertreten durch den BBA die Beurteilung des «Sonderfalles» verlangen. Die Einführung zusätzlicher Parameter und/oder Faktoren müssen dem Verursacherprinzip entsprechen. Sonderfälle werden, fallweise eventuell unter Beizug entsprechender Fachleute, durch den BBA geprüft und der Delegiertenversammlung zur Entscheid vorgelegt.

8. Abgrenzung ARA und Kanalnetz

Der Kostenaufwand **ARA** grenzt sich wie folgt ab:

Schnittstelle	Innerhalb ARA-Areal, ab Einlauf in Zulaufpumpwerk Regenbecken auf der ARA
Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung	Von allen Anlagen innerhalb ARA-Areal
Personal, Administration	Im Verhältnis 80 % ARA und 20 % Kanalnetz
Kapitaldienst, Amortisation	Gemäss Abgrenzung Investition für ARA

Der Kostenaufwand **Kanalnetz** grenzt sich wie folgt ab:

Schnittstelle	Ausserhalb ARA-Areal, bis Einlauf in Zulaufpumpwerk Zentrale Steuerung Aussenanlagen auf der ARA
Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung	Von allen Anlagen im Kanalnetz (Kanäle und Sonderbauwerke, inkl. Spülen und Kanal-TV, VGEP)
Personal, Administration	Im Verhältnis 80 % ARA und 20 % Kanalnetz
Kapitaldienst, Amortisation	Gemäss Abgrenzung Investition für Kanalnetz

9. Definition Betriebs-, Investitions- und Werterhaltungskosten

Die Jahresrechnung und das Budget gliedern sich in folgende drei Sparten:

1. Betrieb

- Aufwändungen laufende Rechnung (wiederkehrend) inkl. Kleinreparaturen
- Ausgabenbeschluss durch BBA

2. Werterhaltung

- Grössere Ersatzmassnahmen inkl. Grossreparaturen mit Revisionscharakter
- Ausgabenbeschluss durch BBA/DV

2. Investitionen:

- Aufwändungen für nachhaltige Erneuerungen und Ersatz der bestehenden Anlage (Rückstellungen)
- Ausgabenbeschluss durch DV

Eine Investition wird durch eine Anschaffung > CHF 100'000.– (exkl. MWST) definiert. Der jeweilige Abschreibungssatz wird individuell festgelegt.

Die Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau hat das Kostenteiler Anwendungs-Reglement am 26. November 2008 genehmigt.

Gächlingen, 26. November 2008 ABWASSERVERBAND KLETTGAU
Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident:
Hans Rudolf Schuler

Der Aktuar:
Matthias Lindenmeyer

Notizen

Ruled lines for notes

Beilagen: – Erhebungsformular
Kostenverteiler

– Kostenteiler-Modell
(Teil ARA und Teil Kanal)

(Bei Verlust der Dokumente bitte aktuellste
Version beim Sekretariat anfordern.)

